



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar (23.02)
(OR. en)**

6376/04

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0024 (COD)**

**PI 21
CODEC 219**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Vordokument: 6052/04 PI 17 CODEC 166
Nr. Kommissionsvorschlag: 6777/03 PI 19 CULT 17 CODEC 204

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums
– Vom Ausschuss der Ständigen Vertreter vereinbarter Text

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des oben genannten Vorschlags, dem der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Anschluss an seine Tagung vom 11. und 13. Februar 2004 im Hinblick auf eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung zugestimmt hat.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ³,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Verkehrsbeschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und es muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz geistigen Eigentums ein wesentliches Kriterium für den Erfolg des Binnenmarkts. Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovation und schöpferischem Schaffen wichtig, sondern auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.
- (2) Der Schutz geistigen Eigentums muss Erfinder oder Schöpfer in die Lage versetzen, einen rechtmäßigen Gewinn aus ihren Erfindungen oder Werkschöpfungen zu ziehen. Er muss auch die weitestgehende Verbreitung der Werke, Ideen und neuen Erkenntnisse ermöglichen. Andererseits darf der Schutz geistigen Eigentums weder die freie Meinungsäußerung noch den freien Informationsverkehr oder den Schutz personenbezogener Daten behindern, auch nicht im Rahmen des Internet.

¹ ABl. C

² ABl. C

³ ABl. C

⁴ ABl. C .

- (3) Ohne wirksame Instrumente zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums werden jedoch Innovation und kreatives Schaffen gebremst und Investitionen verhindert. Daher ist darauf zu achten, dass das materielle Recht des geistigen Eigentums, das heute weitgehend Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands ist, in der Gemeinschaft wirksam angewandt wird. Daher sind die Instrumente zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Binnenmarkts.
- (4) Auf internationaler Ebene sind alle Mitgliedstaaten wie auch die Gemeinschaft in Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates ¹ gebilligte Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums gebunden (TRIPs-Übereinkommen), das im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde.
- (5) Das TRIPs-Übereinkommen enthält vornehmlich Bestimmungen über die Instrumente zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, die gemeinsame, international gültige Normen sind, und in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten einschließlich des TRIPs-Übereinkommens unberührt lassen.
- (6) Es bestehen weitere internationale Übereinkünfte, denen alle Mitgliedstaaten beigetreten sind und die ebenfalls Vorschriften über Instrumente zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums enthalten. Dazu zählen in erster Linie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Römische Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen.
- (7) Bei den Sondierungen der Kommission zu dieser Frage hat sich gezeigt, dass ungeachtet des TRIPs-Übereinkommens bei den Instrumenten zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums weiterhin große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. So gibt es z.B. beträchtliche Diskrepanzen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bei den Durchführungsbestimmungen für einstweilige Maßnahmen, die insbesondere zur Sicherung von Beweismitteln verhängt werden, bei der Berechnung von Schadenersatz oder bei den Durchführungsbestimmungen für Verfahren zur Beendigung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums. In einigen Mitgliedstaaten stehen Maßnahmen und Verfahren wie das Auskunftsrecht und der Rückruf rechtsverletzender Ware vom Markt auf Kosten des Verletzers nicht zur Verfügung.

¹ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

- (8) Die Unterschiede zwischen den Regelungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und verhindern, dass die bestehenden Rechte des geistigen Eigentums überall in der Gemeinschaft in demselben Grad geschützt sind. Dies wirkt sich nachteilig auf die Freizügigkeit im Binnenmarkt aus und behindert die Entstehung eines Umfelds, das einen gesunden Wettbewerb begünstigt.
- (9) Die derzeitigen Unterschiede schwächen außerdem das materielle Recht des geistigen Eigentums und führen zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes in diesem Bereich. Dies untergräbt das Vertrauen der Wirtschaft in den Binnenmarkt und bremst somit Investitionen und schöpferisches Schaffen. Rechtsverletzungen stehen immer häufiger in Verbindung mit der organisierten Kriminalität. Verstärkte Nutzung des Internet ermöglicht einen sofortigen globalen Vertrieb von unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken. Die wirksame Durchsetzung des materiellen Rechts des geistigen Eigentums, das heute weitgehend zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehört, bedarf eines gezielten Vorgehens auf Gemeinschaftsebene. Die Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist somit eine notwendige Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarkts.
- (10) Mit dieser Richtlinie sollen diese Rechtsvorschriften einander angenähert werden, um ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt zu gewährleisten.
- (11) Diese Richtlinie verfolgt weder das Ziel, die Vorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, der gerichtlichen Zuständigkeit oder der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu harmonisieren, noch das Ziel, Fragen des anwendbaren Rechts zu behandeln. Es gibt bereits gemeinschaftliche Instrumente, die diese Angelegenheiten auf allgemeiner Ebene regeln; sie gelten prinzipiell auch für das geistige Eigentum.
- (12) Diese Richtlinie darf die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere von Artikel 81 und 82 des Vertrags, nicht berühren. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb ungebührlich und in einer Weise zu behindern, die dem Vertrag zuwiderläuft.

- (13) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie muss so breit wie möglich gewählt werden, damit er alle Rechte des geistigen Eigentums erfasst, die den diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften und/oder den Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen. Dieses Erfordernis hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, die Bestimmungen dieser Richtlinie bei Bedarf zu innerstaatlichen Zwecken auf Handlungen auszuweiten, die den unlauteren Wettbewerb unter Einschluss von Raubkopien oder vergleichbare Tätigkeiten betreffen.
- (13a) Nur bei in gewerblichem Ausmaß vorgenommenen Rechtsverletzungen müssen die Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1a dieser Richtlinie angewandt werden. Unbeschadet davon können die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen auch bei anderen Rechtsverletzungen anwenden. In gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder gewerblichen Vorteils vorgenommen werden; dies schließt in der Regel Handlungen aus, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden.
- (14) Diese Richtlinie darf nicht das materielle Recht des geistigen Eigentums, die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ¹, die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ² und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ³ berühren.
- (15) Diese Richtlinie lässt die gemeinschaftlichen Sonderbestimmungen zum Schutz der Rechte und Ausnahmeregelungen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

³ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ¹ und der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ² unberührt.

- (16) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe sollten in jedem Einzelfall so bestimmt werden, dass den spezifischen Merkmalen dieses Falles, einschließlich der Sonderaspekte jedes Rechts des geistigen Eigentums und gegebenenfalls des vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Charakters der Verletzung gebührend Rechnung getragen wird.
- (17) Die Befugnis, die Anwendung dieser Maßnahmen und Verfahren zu beantragen, sollte nicht nur den eigentlichen Rechteinhabern, sondern auch Personen eingeräumt werden, die ein unmittelbares Interesse haben und klagebefugt sind, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht, hierzu können auch Berufsorganisationen gehören, die mit der Verwertung der Rechte oder mit der Wahrnehmung kollektiver und individueller Interessen betraut sind.
- (18) Da das Urheberrecht ab dem Zeitpunkt der Werkschöpfung besteht und nicht förmlich eingetragen werden muss, ist es angezeigt, die in Artikel 15 der Berner Übereinkunft enthaltene Bestimmung zu übernehmen, wonach eine Rechtsvermutung dahin gehend besteht, dass der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst die Person ist, deren Name auf dem Werkstück angegeben ist. Eine entsprechende Rechtsvermutung sollte auf die Inhaber verwandter Rechte Anwendung finden, da die Bemühung, Rechte durchzusetzen und unerlaubte Vervielfältigungsstücke zu bekämpfen, häufig von Inhabern verwandter Rechte, etwa den Herstellern von Tonträgern, unternommen wird.
- (19) Da Beweismittel für die Feststellung einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von zentraler Bedeutung sind, muss sichergestellt werden, dass wirksame Mittel zur Vorlage, zur Erlangung und zum Schutz von Beweismitteln zur Verfügung stehen. Die Verfahren müssen den Rechten der Verteidigung Rechnung tragen und die erforderlichen Sicherheiten einschließlich des Schutzes vertraulicher Informationen bieten. Bei in gewerblichem Ausmaß erfolgten Rechtsverletzungen ist es ferner wichtig, dass die Gerichte gegebenenfalls die Übergabe von Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen anordnen können, die sich in der Verfügungsgewalt des vorgeblichen Rechtsverletzers befinden.

¹ ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.

² ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

- (20) Gestrichen.
- (21) In einigen Ländern gibt es andere Maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus; diese sollten in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Dies gilt für das Recht auf Auskunft über die Herkunft rechtsverletzender Waren und Dienstleistungen, über die Vertriebswege sowie über die Identität Dritter, die an der Rechtsverletzung beteiligt sind.
- (22) Ferner sind einstweilige Maßnahmen unabdingbar, die unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Maßnahme mit Blick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie vorbehaltlich der Garantien, die erforderlich sind, um dem Antragsgegner im Falle eines ungerechtfertigten Antrags den entstandenen Schaden und etwaige Unkosten zu ersetzen, die unverzügliche Beendigung der Verletzung ermöglichen, ohne dass eine Entscheidung in der Sache abgewartet werden muss. Diese Maßnahmen sind vor allem dann gerechtfertigt, wenn jegliche Verzögerung nachweislich einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für den Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums mit sich bringen würde.
- (22a) Unbeschadet anderer verfügbarer Maßnahmen und Rechtsbehelfe sollten Rechteinhaber die Möglichkeit haben, eine Verfügung gegen eine Mittelsperson zu beantragen, deren Dienste von einem Dritten dazu genutzt werden, das gewerbliche Schutzrecht des Rechteinhabers zu verletzen. Die Voraussetzungen und Modalitäten für derartige Verfügungen sollten Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bleiben. Was Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte betrifft, so gewährt die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft bereits ein umfassendes Maß an Harmonisierung. Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG sollte daher von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (23) Je nach Sachlage und sofern es die Umstände rechtfertigen, sollten die zu ergreifenden Maßnahmen und Verfahren Verbotmaßnahmen beinhalten, die eine erneute Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums verhindern. Darüber hinaus sollten Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden, deren Kosten gegebenenfalls dem Rechtsverletzer angelastet werden und die

beinhalten können, dass Waren, durch die ein Recht verletzt wird, und gegebenenfalls auch die Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben, zurückgerufen, endgültig aus dem Verkehr gezogen oder vernichtet werden. Diese Abhilfemaßnahmen sollten den Interessen Dritter, insbesondere der in gutem Glauben handelnden Verbraucher und privaten Parteien, Rechnung tragen.

- (23a) In Fällen, in denen eine Rechtsverletzung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt ist und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen oder Verfügungen unangemessen wären, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen können, dass gegebenenfalls als Ersatzmaßnahme die Zahlung einer Abfindung an den Rechtsverletzer angeordnet wird. Wenn jedoch die gewerbliche Nutzung der nachgeahmten Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen andere Rechtsvorschriften als die Vorschriften über geistiges Eigentum verletzt oder ein möglicher Nachteil für den Verbraucher entsteht, sollte die Nutzung der Ware bzw. die Erbringung der Dienstleistung untersagt bleiben.
- (24) Um den Schaden auszugleichen, den ein Verletzer von Rechten des geistigen Eigentums verursacht hat, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, müssen bei der Festsetzung der Höhe des an den Rechteinhaber zu zahlenden Schadenersatzes alle einschlägigen Aspekte berücksichtigt werden, wie z.B. Gewinneinbußen des Rechteinhabers oder zu Unrecht erzielte Gewinne des Rechtsverletzers sowie gegebenenfalls der immaterielle Schaden, der dem Rechteinhaber entstanden ist. Ersatzweise, etwa wenn die Höhe des tatsächlich verursachten Schadens schwierig zu beziffern wäre, kann die Höhe des Schadens aus Kriterien abgeleitet werden, wie z.B. aus der Vergütung oder den Gebühren, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts eingeholt hätte (bezweckt wird dabei nicht die Einführung einer Verpflichtung zu einem als Strafe angelegten Schadenersatz, sondern eine Ausgleichschädigung für den Rechteinhaber auf objektiver Grundlage unter Berücksichtigung der ihm entstandenen Kosten, z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzung und ihrer Verursacher).
- (24a) Die Urteile in Verfahren wegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sollten veröffentlicht werden, um künftige Verletzer abzuschrecken und zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit beizutragen.

- (25) Zusätzlich zu den zivil- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Verfahren, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, stellen in entsprechenden Fällen auch strafrechtliche Sanktionen ein Mittel zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums dar.
- (26) Gestrichen.
- (27) Die Industrie muss sich aktiv am Kampf gegen Produktpiraterie und Nachahmung beteiligen. Die Entwicklung von Verhaltenskodizes in den direkt betroffenen Kreisen ist ein Mittel zur Ergänzung des Rechtsrahmens. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes im Allgemeinen fördern. Die Kontrolle der Herstellung optischer Speicherplatten, vornehmlich mittels eines Identifikationscodes auf Platten, die in der Gemeinschaft gefertigt werden, trägt zur Eindämmung der Verletzung geistigen Eigentums in diesem Wirtschaftszweig bei, der in großem Stil von Produktpiraterie betroffen ist. Diese technischen Schutzmaßnahmen dürfen jedoch nicht zu dem Zweck missbraucht werden, die Märkte gegeneinander abzuschotten und Parallelimporte zu kontrollieren.
- (28) Mit dem Ziel, die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu erleichtern, empfiehlt es sich, Zusammenarbeit und Informationsaustausch, die zum einen zwischen den Mitgliedstaaten und zum anderen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen, insbesondere durch die Schaffung eines Netzes von Korrespondenzstellen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und die regelmäßige Erstellung von Berichten, in denen die Umsetzung dieser Richtlinie und die Wirksamkeit der von den unterschiedlichen einzelstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen bewertet wird.
- (29) Da aus den genannten Gründen die Ziele der vorliegenden Richtlinie am besten auf der Ebene der Gemeinschaft zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. In besonderer Weise soll diese Richtlinie die uneingeschränkte Achtung geistigen Eigentums sicherstellen (Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I
GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1
Gegenstand

Diese Richtlinie betrifft die Maßnahmen und Verfahren, die zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind. Im Sinne dieser Richtlinie umfasst der Ausdruck "Rechte des geistigen Eigentums" die gewerblichen Schutzrechte.

Artikel 2
Anwendungsbereich

(1) Unbeschadet etwaiger Instrumente in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, die für die Rechtsinhaber günstiger sind, finden die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren gemäß Artikel 3 Anwendung auf jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die das Gemeinschaftsrecht und/oder das einzelstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der besonderen Bestimmungen zur Gewährleistung der Rechte und Ausnahmen, die in der Gemeinschaftsgesetzgebung auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vorgesehen sind, namentlich in der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere in Artikel 7, und der Richtlinie 2001/29/EG, insbesondere in den Artikeln 2 bis 6 und Artikel 8.

- (3) Diese Richtlinie berührt nicht
- a) die gemeinschaftlichen Bestimmungen zum materiellen Recht des geistigen Eigentums, die Richtlinie 95/46/EG, die Richtlinie 1999/93/EG sowie die Richtlinie 2000/31/EG im Allgemeinen und insbesondere deren Artikel 12 bis 15;
 - b) die sich aus internationalen Übereinkünften für die Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen, insbesondere solche aus dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen), einschließlich solcher betreffend strafrechtliche Verfahren und Strafen;
 - c) einzelstaatliche Vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend strafrechtliche Verfahren und Strafen bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.

KAPITEL II MASSNAHMEN UND VERFAHREN

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtung

Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

Die Maßnahmen und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Hindernissen für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und Garantien zur Verhinderung ihres Missbrauchs gegeben sind.

Artikel 4

Sanktionen

In Artikel 3 eingearbeitet.

Artikel 5

Zur Beantragung der Maßnahmen und Verfahren befugte Personen

Die Mitgliedstaaten räumen den folgenden Personen, Gesellschaften und Organisationen das Recht ein, die Anwendung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren zu beantragen:

- den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit den Bestimmungen des anwendbaren Rechts;
- allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und mit ihm im Einklang steht,
- Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und mit ihm im Einklang steht,
- Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und mit ihm im Einklang steht.

Artikel 6

Urheber- oder Eigentumsvermutung

Zum Zwecke der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren gilt Folgendes:

- a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist.
- b) Die Bestimmung des Buchstabens a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

ABSCHNITT 2

BEWEIS

Artikel 7

Beweismittel

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine angemessen große Auswahl aus einer erheblichen Anzahl von Kopien eines Werks oder eines anderen geschützten Gegenstands von den zuständigen Gerichten als glaubhafter Nachweis angesehen wird.

(2) Im Falle einer in gewerblichem Ausmaß erfolgten Rechtsverletzung räumen die Mitgliedstaaten den zuständigen Gerichten unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit ein, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der Gegenpartei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

Artikel 8

Beweismittelschutz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte an geistigem Eigentum verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, rasche und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der einschlägigen Beweismittel in Bezug auf die geltend gemachte Rechtsverletzung zu treffen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Derartige Maßnahmen umfassen eventuell die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Ware sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen. Diese Maßnahmen werden gegebenenfalls ohne Anhörung der Gegenpartei ergriffen, insbesondere wenn davon ausgegangen werden muss, dass dem Rechtsinhaber durch eine Verzögerung irreparabler Schaden entsteht, oder falls nachweislich die Gefahr der Beweismittelvernichtung besteht.

In den Fällen, in denen Maßnahmen des Beweismittelschutzes ohne Anhörung der anderen Partei getroffen wurden, ist diese spätestens unverzüglich nach Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Betreiben des Antragsgegners findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, widerrufen oder bestätigt werden sollen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen des Beweismittelschutzes an die Stellung einer angemessenen Sicherheit oder gleichwertigen Garantie durch den Antragsteller geknüpft werden können, um eine Entschädigung des Antragsgegners wie in Absatz 4 vorgesehen sicherzustellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen des Beweismittelschutzes auf Betreiben des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben werden oder auf andere Weise ihre Geltung verlieren, falls der Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die - sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies erlauben - von dem die Maßnahmen anordnenden Gericht festgelegt wird, oder - in Ermangelung einer solchen Festlegung - nicht binnen 20 Werktagen oder binnen 31 Kalendertagen, je nachdem welche Frist länger ist, ein Verfahren in der Sache bei dem zuständigen Gericht einleitet.
- (4) Werden Maßnahmen des Beweismittelschutzes widerrufen oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine tatsächliche oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Gerichte befugt, auf Betreiben des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für alle durch diese Maßnahmen entstandenen Schäden zu leisten hat.
- (5) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zum Schutz der Identität von Zeugen ergreifen.

ABSCHNITT 3 RECHT AUF AUSKUNFT

Artikel 9

Recht auf Auskunft

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte im Zuge eines Verfahrens wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf ein begründetes und die Verhältnismäßigkeit wahrendes Ersuchen des Antragstellers die Anordnung erteilen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Rechtsverletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die

- a) im Besitz rechtsverletzender Ware in gewerblichem Ausmaß angetroffen wurde,
- b) bei der Inanspruchnahme rechtsverletzender Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß angetroffen wurde,
- ba) bei der Erbringung von für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzten Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß angetroffen wurde, oder
- c) von einer Person im Sinne von Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe ba als an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Waren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen Beteiligter genannt wurde.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich gegebenenfalls auf

- a) Name und Adresse der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen;

- b) Angaben über die Menge der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über die Preise, die für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die
- a) dem Rechteinhaber weiter gehende Auskunftsrechte einräumen,
 - b) die Verwendung der gemäß diesem Artikel erteilten Auskünfte in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren regeln,
 - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
 - d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung enger Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
 - e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.
- (4) Gestrichen.

ABSCHNITT 4 EINSTWEILIGE MASSNAHMEN

Artikel 10

Einstweilige Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte die Möglichkeit haben, auf Betreiben des Antragstellers

- a) gegen den vorgeblichen Rechtsverletzer eine einstweilige Verfügung zu erlassen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und - falls die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen - gegebenenfalls unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung vorgeblicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Garantien zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen; eine einstweilige Verfügung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen eine Mittelsperson erlassen werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden; Verfügungen gegen Mittelpersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts in Anspruch genommen werden, fallen unter die Richtlinie 2001/29/EG.
- b) die Beschlagnahme oder Herausgabe der Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, anzuordnen, um deren Inverkehrbringen oder deren Umlauf auf dem Markt zu verhindern.

(1a) Im Falle von Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte die Möglichkeit haben, die Sicherstellung beweglicher und unbeweglicher Vermögenswerte des vorgeblichen Rechtsverletzers einschließlich Sperrung seiner Bankkonten und sonstigen Vermögenswerte anzuordnen, wenn die geschädigte Partei glaubhaft macht, dass die Erfüllung ihrer Schadenersatzforderung in Frage gestellt ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen anordnen.

(1b) Im Fall der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a müssen die Gerichte befugt sein, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einstweiligen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a in geeigneten Fällen ohne Anhörung der Gegenpartei angeordnet werden können, insbesondere dann, wenn dem Rechteinhaber durch eine Verzögerung ein nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt würde. In diesem Fall sind die Parteien unverzüglich, spätestens nach Durchführung der Maßnahmen, davon in Kenntnis zu setzen.

Auf Betreiben des Antragsgegners findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese Maßnahmen abgeändert, widerrufen oder bestätigt werden sollen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einstweiligen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a auf Betreiben des Antragsgegners widerrufen werden oder auf andere Weise ihre Geltung verlieren; falls der Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die - sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats dies erlauben - von dem die Maßnahmen anordnenden Gericht festgelegt wird, oder - in Ermangelung einer solchen Festlegung - binnen 20 Werktagen oder binnen 31 Kalendertagen, je nachdem, welche Frist länger ist, ein Verfahren in der Hauptsache bei dem zuständigen Gericht einleitet.

(4) Die zuständigen Gerichte können die einstweiligen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a an die Stellung einer angemessenen Sicherheit oder von gleichwertigen Garantien durch den Antragsteller knüpfen, die die etwaige Entschädigung des Antragsgegners nach Absatz 5 sicherstellen sollen.

(5) Werden einstweilige Maßnahmen aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum vorlag, so müssen die Gerichte befugt sein, auf Betreiben des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

Artikel 11

Sicherungsmaßnahmen

Gestrichen (in Artikel 10 eingearbeitet).

ABSCHNITT 5

MASSNAHMEN AUFGRUND EINER ENTSCHEIDUNG IN DER SACHE

Artikel 12

Abhilfemaßnahmen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Betreiben des Antragstellers anordnen können, dass geeignete Maßnahmen in Bezug auf Waren, durch die ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wird, und gegebenenfalls in Bezug auf Materialien und Geräte getroffen werden, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben, und zwar unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jede Entschädigung. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- a) der Rückruf aus den Handelskanälen,
- b) das endgültige Entfernen aus dem Handel oder
- c) die Vernichtung.

Die Gerichte ordnen an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers getroffen werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Bei der Prüfung eines Ersuchens um Anordnung von Abhilfemaßnahmen ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzung der Rechte und den angeordneten Abhilfemaßnahmen sowie den Interessen Dritter gewahrt sein muss.

Artikel 13

Aus-dem-Verkehr-ziehen rechtsverletzender Ware

Gestrichen (in Artikel 12 eingearbeitet).

Artikel 14

Vernichtung der Ware

Gestrichen (in Artikel 12 eingearbeitet).

Artikel 15

Verfügungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine Verfügung gegen den Rechtsverletzer erlassen können, die die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern das einzelstaatliche Recht dies vorsieht, wird im Falle der Missachtung dieser Verfügung gegebenenfalls ein Zwangsgeld verhängt, um die Einhaltung der Verfügung zu gewährleisten. Die Mitgliestaaten stellen ferner sicher, dass die Rechteinhaber in der Lage sind, eine Verfügung gegen Mittelpersonen zu beantragen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, und zwar unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG.

Artikel 16

Ersatzmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Gerichte in entsprechenden Fällen und auf Antrag der Person, der die in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der vorgenannten Maßnahmen eine Abfindung an den Verletzten zu zahlen ist, sofern der Rechtsverletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihm aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an den Verletzten als angemessene Entschädigung erscheint.

ABSCHNITT 6

SCHADENERSATZ UND RECHTSKOSTEN

Artikel 17

Schadenersatz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Rechtsverletzer, der wusste oder billigerweise hätte wissen müssen, dass er eine rechtsverletzende Handlung vornimmt, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des tatsächlichen Schadens, den er durch die Rechtsverletzung erlitten hat, angemessenen Schadenersatz zu leisten hat.

Bei der Festsetzung des Schadenersatzes

- a) berücksichtigen die zuständigen Gerichte alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei, der zu Unrecht erzielten Gewinne des Rechtsverletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber;

b) können die zuständigen Gerichte ersatzweise den Schadenersatz in geeigneten Fällen als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Gestrichen.

(3) In Fällen, in denen der Rechtsverletzer eine rechtsverletzende Handlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder billigerweise hätte wissen müssen, können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Gerichte die Eintreibung von Gewinnen oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 18

Rechtskosten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie billig und verhältnismäßig sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ABSCHNITT 7

VERÖFFENTLICHUNG

Artikel 19

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Betreiben des Antragstellers und auf Kosten des Rechtsverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung der Entscheidung sowie ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

Die Mitgliedstaaten können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Bekanntmachung, vorsehen.

KAPITEL III

SANKTIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 20

Sanktionen der Mitgliedstaaten

Unbeschadet der in dieser Richtlinie vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Verfahren können die Mitgliedstaaten bei Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums andere angemessene Sanktionen anwenden.

KAPITEL IV

TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 21

Rechtsschutz der technischen Schutzvorrichtungen

Gestrichen.

Artikel 22

Verhaltenskodizes

- (1) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass
 - a) die Unternehmens- und Berufsverbände auf gemeinschaftlicher Ebene Verhaltenskodizes ausarbeiten, die zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 2 beitragen, indem insbesondere die Anbringung eines Codes auf optischen Speicherplatten empfohlen wird, der den Ort ihrer Herstellung erkennen lässt;
 - b) der Kommission die Entwürfe innerstaatlicher oder gemeinschaftsweiter Verhaltenskodizes und etwaige Gutachten über deren Anwendung übermittelt werden.
- (2) Gestrichen.

KAPITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 23

Bewertung

(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission drei Jahre nach Ablauf der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Frist einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Anhand dieser Berichte erstellt die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sowie einer Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie auf die Innovation und die Entwicklung der Informationsgesellschaft. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt. Gegebenenfalls und im Lichte der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts legt die Kommission zusammen mit dem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen der Kommission bei der Erstellung des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Berichts jede benötigte Hilfe und Unterstützung zukommen.

Artikel 24

Austausch von Informationen und Korrespondenzstellen

Zur Förderung der Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission benennt jeder Mitgliedstaat mindestens eine nationale Korrespondenzstelle für alle die Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betreffenden Fragen. Jeder Mitgliedstaat teilt die Kontaktadressen dieser Korrespondenzstellen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem ...[vierundzwanzig Monate nach dem Tag ihrer Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
